VerfÜgung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

einer Person, die mit ihrem Einverständnis in der Einrichtung wohnt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

eingesehen

- die Artikel 383, 384 und 385 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210);

- die Artikel 30 und 31 des Gesundheitsgesetzes (GG; SR/VS 800.1);

- die Verordnung über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen (SR/VS; 800.500);

- die internen Anweisungen vom …………………………………..………………………………………………………………………

 der Einrichtung ………………………………..…………………………………………………………………………………………………

 welche die befugten Personen bezeichnet, die eine restriktive Massnahme der Bewegungsfreiheit einer in einer Einrichtung wohnhaften Person verordnen (Bundesblatt 2006 S. 7039);

erwägend

- dass die unten aufgeführte Person in der oben genannten Einrichtung wohnt (betroffene Person):

Name: ………………………………………………………………. Vorname: …………………………………..…………..…….……

Geburtsdatum: …………………………………….……. Name des Vaters: …………………………………...…………

Zivilstand: ………………………………………. Nationalität : …………………………………….………….…….

Strasse, Nr., PLZ, Ort: ………………………………………………………………………………………………………………………….…

………………………………………………………………………………………………………………………..…………………………………....

- dass aus den Akten der betroffenen Person hervorgeht, dass diese zurzeit tatsächlich und konkret urteilsunfähig ist und aufgrund ihres Verhaltens

|  |  |
| --- | --- |
|  | sich selbst einer ernsthaften Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Integrität aussetzt; |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Dritte einer ernsthaften Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Integrität aussetzt; |

|  |  |
| --- | --- |
|  | das Gemeinschaftsleben ernsthaft stört; |

- dass die bis zum heutigen Zeitpunkt getroffenen Massnahmen, nämlich

 ………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

 ………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

 nicht ausgereicht haben, um dieser ernsthaften Gefahr vorzubeugen und/oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen;

- dass im vorliegenden Fall keine andere körperliche Vorbeugungsmassnahme als ausreichend erschienen ist;

- dass der(die) Unterzeichnete die betroffene Person persönlich über ihre Situation, die Art der vorgesehenen Massnahme, deren Gründe, die voraussichtliche Dauer sowie über den Namen der Person(en), die sich während dieser Zeit um sie kümmern wird(werden), informiert hat; dass diese Untersuchungshandlungen im Patientendossier der betroffenen Person schriftlich festgehalten sind;

- …

v e r f ü g t :

1. Frau/Herr …………………………………………...…………………………….…, muss in seiner(ihrer) Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung mittels einer oder mehrerer der folgenden körperlichen Massnahmen eingeschränkt werden:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Isolation; |  | Fixierungen; |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Bettgitter; |  | Zwangshygiene; |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Steckbrett vor dem Rollstuhl; |  | Elektronische Massnahmen; |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |

 mit dem Ziel:

|  |  |
| --- | --- |
|  | einer ernsthaften Gefahr für ihr Leben oder das Leben Dritter oder für ihre körperliche Integrität oder für diejenige Dritter vorzubeugen, |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. |

2. Die körperliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss so bald wie möglich wieder aufgehoben werden.

3. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der körperlichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft werden, je nach Art der verordneten Massnahme und den in der Einrichtung geltenden Protokollen.

4. Über die Massnahme zur körperlichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss ein Protokoll geführt werden, dem die vorliegende Verfügung beigelegt wird. Im Protokoll werden insbesondere die Namen der anordnende(n) und für die Ausführung der Massnahme verantwortlichen Person(en), die Art der Massnahme, ihr Zweck, ihre Dauer, die Umstände, welche eine sukzessive zeitliche Verlängerung notwendig machen sowie die Überwachung der der Massnahme unterliegenden Person festgehalten.

5. Gegen die vorliegende Verfügung kann jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung Berufung eingelegt werden.

So verfügt in …………………………………………….. am …………………….……………………………

um der betroffenen Person zusammen mit einem Standardformular für eine Berufung persönlich eröffnet zu werden. Mitteilung erfolgt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | an die vertretungsberechtigte Person der betroffenen Person im medizinischen Bereich (Art. 378 und 384 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Frau/Herrn ………………………….…………, |
|  |
|  | an eine der betroffenen Person nahestehende Person (Art. 385 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Frau/Herrn |

 ………………………….………………………………,

Die gemäss den internen Richtlinien befugte Person:

Name : ……………………………… Vorname : …………………………… Unterschrift: ..…………………………

Stempel